

Lösungshinweise

Teil A

Allgemeine Aufgaben

9. Familien- und Erbrecht/Mietrecht

1. Der Grad der Verwandtschaft wird durch die Zahl der zwischen den Verwandten liegenden Geburten ermittelt, § 1589 Satz 3 BGB. In gerader Linie verwandt sind Personen, deren eine von der anderen abstammt, in Seitenlinie verwandt sind Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben Person abstammen, § 1589 Sätze 1 und 2 BGB.

Vater und Sohn sind daher im ersten Grad und in gerader Linie miteinander verwandt. Enkel und Großeltern wie auch Geschwister untereinander sind im zweiten Grad miteinander verwandt, erstere in gerader Linie, letztere in Seitenlinie. Cousin und Cousine sind vierten Grades in Seitenlinie miteinander verwandt.

Um die graduelle Verwandtschaft zweier Personen zu ermitteln, zählt man also die Geburten, die zwischen der ersten Person und dem ersten gemeinsamen Vorfahr der beiden liegen und von diesem wieder hinunter bis zur zweiten Person. Beispielsweise ist der Cousin der Sohn seines Vaters (erster Grad), dieser ist der Sohn des Großvaters (zweiter Grad). Der Großvater ist auch schon der erste gemeinsame Vorfahr von Cousin und Cousine, weshalb von diesem wieder abwärts gezählt wird. Der Großvater ist der Vater der Mutter der Cousine (dritter Grad) und die Cousine die Tochter ihrer Mutter (vierter Grad).

Onkel und Nefte sind daher dritten Grades in Seitenlinie miteinander verwandt, da gemeinsamer Vorfahr die Eltern des Onkels und die Großeltern des Neffen sind. Dazwischen liegen die Geburt des Onkels, die Geburt des Bruders also des Vaters des Neffen und die des Neffen selbst.

2. Halbbrüder haben einen gemeinsamen Elternteil.
3. Schwägerschaft ist das Verhältnis eines Ehegatten zu den Verwandten des anderen Ehegatten. Linie und Grad der Schwägerschaft richten sich nach der jeweiligen Verwandtschaft, § 1590 BGB.
4. Scheidungsantrag anhängig durch Einreichen der Antragschrift bei Gericht

alt: § 622 ZPO;

neu: § 124 FamFG (zusätzliche Anforderungen bei Scheidungsantrag: § 133 FamFG)

Scheidungsantrag rechtshängig mit Zustellung an die Gegenseite: §§ 253 Abs. 1, 261 Abs. 1 ZPO

5. Antragsteller und Antragsgegner
6. Die Berechnung der Ehezeit ist wichtig für den Versorgungsausgleich geregelt in § 1587 Abs. 2 BGB.

Beginn der Ehezeit: Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen wurde.
Ende der Ehezeit: Ende des Monats, der dem Eintritt der Rechtshängigkeit des Scheidungsantrages vorausgeht.

7. Ja, weil es sich um ein höchstpersönliches Rechtsgeschäft handelt, bei dem Stellvertretung nicht zulässig ist.

8. § 137 Abs. 2 Nr. 1 - 4 FamFG
Versorgungsausgleich, Unterhalt, Wohnungszuweisung/Hausrat, Güterrecht

§ 137 Abs. 3 FamFG
Kindschaftssachen: elterliches Sorgerecht, Umgangsrecht

9. 2,0 Gerichtsgebühren

10. a) Titel, Klausel, Zustellung, Antrag
b) ja, gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 FamFG
c) Grundsätzlich ist nach § 87 Abs. 2 FamFG die vorherige zumindest die gleichzeitige Zustellung des Titels mit der Zwangsvollstreckung notwendig. Ausnahmsweise kann das Gericht nach § 53 Abs. 2 FamFG anordnen, dass die Vollstreckung der einstweiligen Anordnung vor Zustellung zulässig ist, wenn hierfür ein besonderes Bedürfnis besteht.

11.

a) Leistungsklage, Feststellungsklage, Gestaltungsklage

Leistungsklage: Kläger begehrt eine bestimmte Leistung,
(z. B. Zahlung eines Geldbetrages, Herausgabe eines Pkw)

Feststellungsklage: Kläger begehrt die Feststellung, ob ein Rechtsverhältnis besteht oder nicht.

Gestaltungsklage: Kläger begehrt eine Rechtsänderung

b) Scheidungsantrag = Gestaltungsklage/-antrag

c) Antrag auf Zahlung von Kindesunterhalt = Leistungsklage/-antrag

12.

a) Antrag eines oder beider Ehegatten, § 1564 Abs. 1 BGB, Ehe ist gescheitert, § 1565 Abs. 1 BGB, grds. Trennungsjahr und einvernehmliche Scheidung, § 1566 Abs. 1 BGB oder drei Jahre Getrenntleben wenn, anderer Ehegatte der Scheidung nicht zugestimmt hat, § 1566 Abs. 2 BGB. Ausnahmsweise bei kürzerem als einjährigem Getrenntleben Scheidung möglich, wenn Fortsetzung der Ehe dem Antragsteller aus Gründen, die in er Person des anderen Ehegatten liegen unzumutbar ist, § 1565 Abs. 2 BGB.

b) Nach der Scheidung hat die Ehefrau Anspruch auf Scheidungsunterhalt, §§ 1569 ff. BGB, wenn einer der dort genannten Unterhaltstatbestände auf sie zutrifft, sie bedürftig ist, ihr Ex-Mann leistungsfähig und keine anderen Gründe den Anspruch ausschließen. Entschei-

dend für die Bemessung des Anspruchs sind die Lebensverhältnisse der Ehegatten während der Ehe.

- c) Die elterliche Sorge wird vom Gericht auf Antrag einem Elternteil zugeteilt, wenn die Eltern getrennt leben, § 1671 Abs. 1 BGB.
- 13.** Durch den Versorgungsausgleich wird gewährleistet, dass der während der Ehe weniger oder gar nichts verdienende Ehegatte, auch nach der Ehe einen gerechten Anteil an den in der Ehezeit erworbenen Versorgungsansprüchen erhält, §§ 1587 ff BGB.
- 14.** Der Anspruch auf Scheidungsunterhalt entfällt, wenn keiner der Unterhaltstatbestände mehr zutrifft, die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten entfallen ist, der Unterhaltsverpflichtete nicht mehr leistungsfähig ist oder ein anspruchsausschließender Grund vorliegt.
- 15.** Auf Verwandtenunterhalt kann ebenso wenig für die Zukunft verzichtet werden, § 1614 Abs. 1 BGB wie auf den Unterhalt des getrennt lebenden Ehegatten, §§ 1361 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. § 1614 Abs. 1 BGB. Auf den Ehescheidungsunterhalt kann man hingegen verzichten.

16.	Mann	Frau
Anfangsvermögen	100.000 €	20.000 €
Endvermögen	300.000 €	40.000 €
Hinzuzurechnen	100.000 € § 1375 II 1 Ziff. 1 BGB	
Zugewinn	300.000 €	20.000 €

€ 300.000 minus € 20.000 geteilt durch zwei ergibt den Zugewinnanspruch der Frau, § 1378 Abs. 1 BGB, also € 140.000.

- 17.**
- a) die ordentliche Kündigung ist ohne Grund innerhalb der Frist des § 580 a Abs. 2 BGB möglich, also spätestens am dritten Werktag eines Kalendervierteljahres zum Ablauf des nächsten Kalendervierteljahres. Die außerordentliche Kündigung richtet sich nach § 543 BGB.
- b) Die Kündigungsfrist des Vermieters richtet sich ebenfalls nach § 580 a Abs. 2 BGB, § 573 ist auf Gewerberaummietverhältnisse nicht anwendbar, weshalb er dafür auch keinen besonderen Grund braucht.
- c) Nein, dies sieht § 580 a Abs. 2 BGB nicht vor.

- 18.**
- a) Die einstweilige Verfügung ist durch die Partei zuzustellen, §§ 936 in Verbindung mit § 922 Abs. 2 ZPO.
- b) Vollziehung der einstweiligen Verfügung ist grundsätzlich nur wirksam, wenn die Zustellung spätestens eine Woche nach der Vollziehung und noch vor Ablauf der Vollziehungsfrist des § 929 Abs. 2 ZPO erfolgt, §§ 936 i. V. m. § 929 Abs. 3 ZPO.
- 19.** Durch den Pflichtteil erhält der Abkömmling des Erblassers, der aufgrund einer Verfügung von Todes wegen von der Erbfolge ausgeschlossen ist, einen schuldrechtlichen Anspruch gegen den durch die Verfügung eingesetzten Erben.

- a) Pflichtteilsberechtigten sind nur die Abkömmlinge des Erblassers, § 2303 Abs. 1 BGB, sowie seine Eltern und sein Ehegatte, § 2303 Abs. 2 BGB.
 - b) Pflichtteilsschuldner ist der eingesetzte Erbe.
 - c) Der Zusatzpflichtteil stockt das dem Pflichtteilsberechtigten zugewandte oder vererbte Erbgut bis zur Höhe seines Pflichtteils auf, § 2305 BGB.
- 20.** Der Erbverzicht ist ein besonderer erbrechtlicher Verfügungsvertrag, durch den Verwandte oder der Ehegatte des Erblassers ihm gegenüber, also zu seinen Lebzeiten, auf das gesetzliche Erbrecht verzichten, § 2346 BGB. Die Erbausschlagung kann erst nach dem Erbfall erklärt werden und führt dazu, dass der Ausschlagende so betrachtet wird, als hätte es ihn nie gegeben (§ 1942 BGB).
- 21.** Der gesetzliche Erbteil der Ehefrau beläuft sich auf $\frac{1}{2}$, da die Schwester nur Verwandte zweiter Ordnung ist, §§ 1931 Abs. 1 Satz 1, 1925 Abs. 1 BGB. Hinzu käme der Zugewinnausgleichsanspruch aus § 1371 Abs. 1 BGB in Höhe eines Viertels. Das gesetzliche Erbteil hätte also dreiviertel betragen, der Pflichtteil $\frac{3}{8}$ des Nachlasses. Der Zusatzpflichtteil beträgt gemäß § 2305 BGB daher $\frac{1}{8}$ von € 400.000, also € 50.000.
- 22.** E wird Erbe zu $\frac{1}{2}$, § 1931 Abs. 1 Satz 1 BGB. Neben ihr erben die verbleibenden Erben der dritten Ordnung, also die Großmutter mütterlicherseits $\frac{1}{4}$, § 1926 Abs. 3 Satz 2 BGB, der Großvater väterlicherseits $\frac{1}{8}$, § 1926 Abs. 2 BGB. Gemäß § 1926 Abs. 3 Satz 1 BGB hätte K auch ein $\frac{1}{8}$ geerbt, allerdings gilt dies nur, wenn kein Ehegatte mehr existiert, § 1931 Abs. 1 Satz 2 BGB. E erhält also auch das $\frac{1}{8}$ von K; insgesamt erbt sie $\frac{5}{8}$.
- 23.** Dieses Testament entspricht den Formanforderungen von § 2247 Abs. 1 BGB. Solange Müller noch bei klarem Verstand war, als er das Testament schrieb, ist dieses daher auch wirksam. Entscheidend ist allein, dass er es eigenhändig ge- und unterschrieben hat.
- 24.**
- a) Das erste Testament hat E durch den Erbvertrag mit T widerrufen, sodass diese Alleinerbin wird, § 2289 Abs. 1 Satz 1 BGB. K hat als Vermächtnisnehmer einen schuldrechtlichen Anspruch gegen T auf Übereignung der Briefmarkensammlung. S ist zwar nicht Erbe, hat aber gem. §§ 2303 ff. BGB einen schuldrechtlichen Anspruch gegen T auf Auszahlung seines Pflichtteils.
 - b) Erbe bleibt die T, da E den Erbvertrag nur mit ihrer Zustimmung widerrufen kann, § 2291 Abs. 1 Satz 2 BGB. Hingegen könnte das im Erbvertrag getroffene Vermächtnis zugunsten des K durch das Neue Testament entfallen, da es sich dabei um eine Verfügung handelt, die nicht zwingend an der Wirkung von § 2291 Abs. 1 Satz 2 BGB teilnimmt und wie jedes Testament gem. § 2253 BGB widerrufen werden kann, § 2299 Abs. 1 und 2 BGB. Dies

ist allerdings nur anzunehmen, wenn das Vermächtnis nicht Teil des vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnisses ist. Dies ist durch Auslegung zu ermitteln, §§ 133, 157 BGB. Da das Vermächtnis zugunsten des Ehegatten der T bestand, ist wohl eher davon auszugehen, dass das Vermächtnis Teil des vertraglichen Gegenseitigkeitsverhältnisses ist und deshalb auch nicht frei widerruflich.

25.

- a) Die Ehefrau würde alles erben, also 4.200.000 €. Der Sohn ist als später Versterbender gemäß §§ 1923 Abs. 1, 1930 BGB Alleinerbe des Vaters. Seine Ehefrau erbt zunächst $\frac{1}{2}$ neben B als Erben der dritten Ordnung, §§ 1931 Abs. 1 Satz 1, 1926 Abs. 1 BGB. Gemäß § 1931 Abs. 1 Satz 2 BGB erbt sie aber auch die andere Hälfte des Erbes, da der Bruder ihres Schwiegervaters nur ein Abkömmling der Großeltern ihres verstorbenen Mannes ist. Dessen Anteil hätte wegen § 1926 Abs. 4 BGB die Hälfte betragen.
- b) Stirbt zuerst der Sohn, erbt seine Ehefrau zunächst wegen § 1931 Abs. 1 die Hälfte, da der Vater nur Erbe zweiter Ordnung ist, § 1925 Abs. 1 BGB. Hinzu kommt der pauschalierte Zugewinnausgleich gemäß § 1371 Abs. 1 BGB, also ein weiteres Viertel. Den Rest erbt zunächst der Vater und nach dessen Tod sein Bruder. Auch die 4 Millionen erbt der Bruder allein. Dass der Sohn verheiratet war, spielt dabei keine Rolle mehr. Die Ehefrau würde daher nur 150.000 €, der Bruder 4.050.000 € erben.

26. Ja, wer lebt und rechtsfähig ist, kann auch erben, § 1923 Abs. 1 BGB. Die Erbfähigkeit ergibt sich aus der allgemeinen Rechtsfähigkeit.

27. Ja, da die Stadt Bautzen als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Rechtssubjekt ist, also Träger von Rechten und Pflichten sein kann.

28. Nein, Tiere sind keine Rechtssubjekte, vgl. § 90 a BGB. Sie können daher auch nichts erben. Möglich wäre es allenfalls, zugunsten des Tieres eine Stiftung zugründen, die den Zweck hat, den Pudel bis zum Tode zu versorgen.